

§ 98 AO
Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

**3. Unterabschnitt – Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel -> III. –
Beweis durch Urkunden und Augenschein**

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 98 AO – Einnahme des Augenscheins

- (1) Führt die Finanzbehörde einen Augenschein durch, so ist das Ergebnis aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Einnahme des Augenscheins können Sachverständige zugezogen werden.